

RS Vwgh 1993/3/9 92/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1993

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs1 litg;

BauRallg;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §12 Abs1;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §12 Abs4;

Rechtssatz

§ 12 Abs 1 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 begründet kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht, wie sich dies insbesondere auch aus § 12 Abs 4 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 ergibt, der die Parteistellung auf Grundeigentümer beschränkt (Hinweis E 6.7.1981, 1219/79, VwSlg 10513 A/1981). Den Nachbarn steht es jedoch frei, eine Verletzung jener Bestimmungen, die im Sinne des § 9 Abs 1 lit g Slbg BauPolG dem Schutz des Nachbarn dienen, mit Einwendung im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen (Hinweis E 10.4.1986, 84/06/0081, E 27.6.1991, 90/06/0194). Die Einwendungen des Nachbarn betreffend fehlender Bauplatzerklärung sind daher zurückzuweisen (Hinweis E 6.7.1981, 1219/79, VwSlg 10513 A/1981). Der Nachbar hat auch kein Recht darauf, daß Baufluchtlinien im Bauplatzerklärungsverfahren festgelegt werden, sondern nur darauf, daß deren Festlegung - wie und wann immer - gesetzmäßig erfolgt (Hinweis E 17.6.1991, 90/06/0194). Diese Grundsätze gelten auch für die Festlegung der Gebäudehöhe (den Nachbarn kommt in diesem Zusammenhang kein subjektiv-öffentliches Recht zu, wohl aber besteht für ihn die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren Einwendungen der nicht gesetzmäßigen Festlegung der Gebäudehöhe, wie auch jener der Nichteinhaltung der festgelegten Gebäudehöhe zu erheben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060212.X07

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at